



KOA 4.720/19-004

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Arabella Digital GmbH** (FN 472397 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.11.2018, KOA 4.270/18-013, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA PLUS“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk „MUX I“ wird gemäß § 6b Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms folgendermaßen genehmigt

Das Programm „ARABELLA RELAX“ umfasst ein österreichweites, nicht regionalisiertes Radioprogramm, das sich an Personen zwischen 20 und 49 Jahren richtet. Das Programm verfügt über eine breit aufgestellte Playlist, in der Songs der 80er, 90er und 2000er eine zentrale Rolle spielen. Zwischen 6 bis 19 Uhr jeweils zur vollen Stunden werden Welt- und Österreichnachrichten ausgestrahlt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.03.2019 beantragte die Arabella Digital GmbH die Genehmigung einer Programmänderung

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Arabella Digital GmbH ist eine zu FN 472397 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Radio Arabella GmbH.

2.2. Programm laut Zulassungsbescheid

Laut Zulassungsbescheid vom 19.11.2018, KOA 4.270/18-013, ist „ARABELLA PLUS“ ein österreichweites, nicht regionalisiertes Radioprogramm. Das Programm richtet sich an Erwachsene, insbesondere an Personen zwischen 20 und 49 Jahren, die einen bestimmten Musikgeschmack haben und sich Informationen wünschen, die in ihrem Alltag besondere Anforderungen erfüllen. Das Programm verfügt über eine Playlist, die breit aufgestellt ist, wobei Songs der 80er und 90er eine zentrale Musikrolle spielen. Dabei bekommen Titel österreichischer Künstler eine besondere Rolle. In der Primetime von Montag bis Freitag von 5 bis 9 Uhr wird die Morningshow von ARABELLA WIEN aus der Bundeshauptstadt österreichweit. Zwischen 6 bis 19 Uhr jeweils zur vollen Stunden werden Welt- und Österreichnachrichten ausgestrahlt.

2.3. Beantragte Änderung

Die Arabella Digital GmbH plant nunmehr auch die stärkere Einbeziehung von Songs der 2000er Jahre. Weiters soll es keine besondere Berücksichtigung österreichischer Titel mehr geben. Damit ist keine wesentliche Änderung des Musikformats oder der Zielgruppe geplant. Die Nachrichten bleiben unverändert. Weiters soll die Übernahme der Morgenshow von „ARABELLA WIEN“ wegfallen, deren Fokus für das bundesweite Programm zu stark auf Wien gerichtet ist.

Auch geändert wird der Name des Programms von „ARABELLA PLUS“ auf „ARABELLA RELAX“

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmänderung

§ 6b PrR-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6b. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(...)

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Antragstellerin plant im Wesentlichen die Morgenshow entfallen zu lassen, das Musikrepertoire um Musik aus einem weiteren Jahrzehnt zu erweitern und nimmt – nicht zu genehmigende Änderungen im Bereich des Programmnamens und des Musikformats vor.

Im Programm stellt aber die von 5 bis 9 Uhr ausgestrahlte Morgenshow einen wesentlichen Programmbestandteil dar. Der ersatzlose Wegfall einer vierstündigen, im Spruch des Bescheides determinierten Programmschiene in der Primetime stellt eine doch erhebliche Änderung des bewilligten Programms dar. Hinzutritt noch die Änderung des Musikprogramms. Mit der Zulassung wurde das Musikprogramm grob umschrieben und auf Epochen – nämlich die 80er und 90er – näher festgelegt. Nunmehr erfolgt eine Erweiterung um eine weitere Epoche. Gesamt betrachtet stellen sich diese Änderungen als eine wesentliche Änderung der Programmgattung dar (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/03/0053 zur vergleichbaren Bestimmung des § 6 PrTV-G [AMD-G]).

Daher sind die genannten Änderungen betreffend die Morgenshow und die breitere Ausrichtung von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch an der Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung keine Änderungen eingetreten. Somit bestehen hinsichtlich der fortgesetzten Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/19-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. April 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)